

# **Gesetz über die Standortförderung**

(Standortförderungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2013)

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Zweck*

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zur Standortförderung und unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.

### **Art. 2** *Ziele*

<sup>1</sup> Das Gesetz verfolgt das Ziel, ein nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Glarus und der Standortqualität zu fördern.

### **Art. 3** *Standortförderung*

<sup>1</sup> Die Standortförderung umfasst Massnahmen der Standortentwicklung, der Bestandespflege und der Standortpromotion.

### **Art. 4** *Standortentwicklung*

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen und verbessert diese laufend.

<sup>2</sup> Er trifft und fördert entwicklungspolitische Massnahmen und betreibt und unterstützt institutionelle Zusammenarbeit.

### **Art. 5** *Bestandespflege*

<sup>1</sup> Der Kanton trifft zur Förderung der Standortzufriedenheit und zur Entwicklung von ansässigen Unternehmen geeignete Massnahmen.

### **Art. 6** *Standortpromotion*

<sup>1</sup> Der Kanton trifft zur Gründung und Ansiedlung von Unternehmen sowie zur Förderung der Wohnsitznahme von Privatpersonen geeignete Massnahmen.

### **Art. 7** *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet mit andern Gemeinwesen, Wirtschaftsverbänden und Sozialpartnern, Organisationen der regionalen und lokalen Standortförderung, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

## **2. Umsetzungsmassnahmen**

### **Art. 8** *Instrumente der Umsetzung*

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich

- a. Beiträge leisten an die Erarbeitung von Studien und Konzepten, an die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- b. Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
- c. überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen;
- d. Beratung und Dienstleistungen anbieten oder diese finanzieren;
- e. Promotionsanlässe selbst durchführen oder sich dar beteiligen;
- f. Kredite verbürgen sowie Darlehen und Zinskostenbeiträge gewähren.

<sup>2</sup> Er kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik Beiträge leisten, Investitionshilfedarlehen gewähren und Massnahmen zur Regionalentwicklung treffen.

<sup>3</sup> Die Leistungen des Kantons sind zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen oder von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

**Art. 9** *Auskunftspflicht*

<sup>1</sup> Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.

**Art. 10** *Rückforderung*

<sup>1</sup> Finanzhilfen werden mit Zins rückgefordert, wenn

- a. Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b. vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c. die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erfolgten.

<sup>2</sup> Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

**Art. 11** *Koordination*

<sup>1</sup> Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.

### **3. Finanzierung und Zuständigkeiten**

**Art. 12** *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Mittel für Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a – e werden über einen Budgetkredit bereitgestellt.

<sup>2</sup> Die Umsetzungsinstrumente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f werden über den Standortförderungsfonds finanziert. Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.

<sup>3</sup> Für die Investitionshilfedarlehen des Kantons wird ein unbefristeter Verpflichtungskredit von 6 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Alle andern Beiträge und Massnahmen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik werden über einen Budgetkredit finanziert.

**Art. 13** *Standortförderungskommission*

<sup>1</sup> Zur Vorberatung der Gesuche gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f bestellt der Regierungsrat eine Kommission, der insbesondere Vertreter der Industrie, des Gewerbes, des Dienstleistungssektors und der Arbeitnehmenden angehören.

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt der Vorsteher oder die Vorsteherin des mit der Volkswirtschaft befassten Departements.

**Art. 14** *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Investitionshilfedarlehen und über die von der Standortförderungskommission vorberatene Gesuche. Seine Entscheide sind endgültig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens, Verfügungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie solche betreffend die Rückforderung gewährter Investitionshilfen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle für Standortförderung. Diese stellt die verwaltungsinterne und -externe Koordination sicher und holt für die einzelnen Gesuche zuhanden der Kommission und des Regierungsrates die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

**Art. 15** *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsförderungsgesetz) und das Gesetz vom 3. Mai 1998 über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz) werden aufgehoben.

**Art. 16** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.